

Bekanntmachung vom 05.11.2019

Erneuerung der Tobelbachverdolung im Bereich Schwarzer Brunnen in Ailingen (Friedrichshafen)

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Die Verdolung des Tobelbaches in Friedrichshafen Ailingen weist erhebliche Schäden auf und soll im Bereich Schwarzer Brunnen saniert werden. Der bestehende Rohrabschnitt soll ausgewechselt werden und im Hinblick auf eine spätere Abflussoptimierung eine größere Nennweite (DN 1000) gewählt werden.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedarf der Ausbau eines Gewässers, sofern es sich nicht um eine naturnahe Umgestaltung handelt, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch die Erneuerung der Verdolung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Das Gewässer war im Bereich der geplanten Maßnahme auch bisher bereits verdolt, d. h. nicht naturnahe ausgebaut. Eine Öffnung des Bachbettes wurde geprüft, allerdings aufgrund der zu erwartenden Abflusskonzentration, der erforderlichen Ufersicherungsmaßnahmen zur Erreichung der Standsicherheit, der beengten räumlichen Verhältnisse und den vorgegebenen Randbedingungen nicht favorisiert. Es ist vorgesehen den Durchfluss mittels Blende auf das ursprüngliche Maß zu drosseln. Hierdurch werden die hydraulischen Verhältnisse durch die Rohrvergrößerung von DN 800 auf DN 1000 nicht maßgeblich beeinflusst. Im Rahmen einer späteren Starkregenuntersuchung kann geprüft werden, ob höhere Durchflüsse freigegeben werden können. Durch die Maßnahme sind keine erheblichen Verschlechterungen hinsichtlich des ökologischen Gewässerzustands und keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Ökologische Empfindlichkeiten des Gebietes entsprechend Anlage 3 zum UVPG sind nicht ersichtlich.

Bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Plangenehmigung, ist mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung durch die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von der geplanten Erneuerung der Verdolung des Tobelbaches nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, den 05. November 2019
Landratsamt Bodenseekreis